

Legende

1. Ziele der Raumordnung

Ausschlusskriterien

-  Regionaler Grünzug
-  Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
-  Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Verbundachse - gem. LRP 2020
-  Lage der Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet gem. §§ 14 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 8 und 9 LNatSchG (nähere Angaben siehe Entwicklungskarte)
-  Knick
-  Gefährdete Bodentypen (Moor)
-  Böden als Lebensraum für natürliche Pflanzen, feucht
-  Böden mit hoher Ertragsfähigkeit
-  Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden
-  Geotop gem. LRP 2020
-  Geotop-Potenzialgebiet gem. LRP 2020
-  Wasserrflächen

3. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

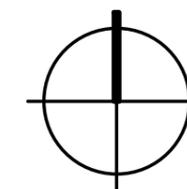
-  Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
-  Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Schwerpunktbereich - gem. LRP 2020
-  Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt gem. Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020
-  Schutzstreifen an Gewässern gem. § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
-  Wald gem. LWaldG

4. Suchraum Photovoltaik

-  potenziell geeigneter Standort

5. Sonstige Planzeichen

-  Gemeindegrenze



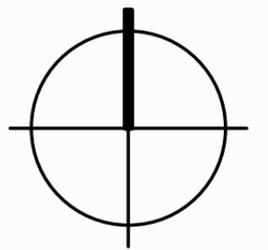
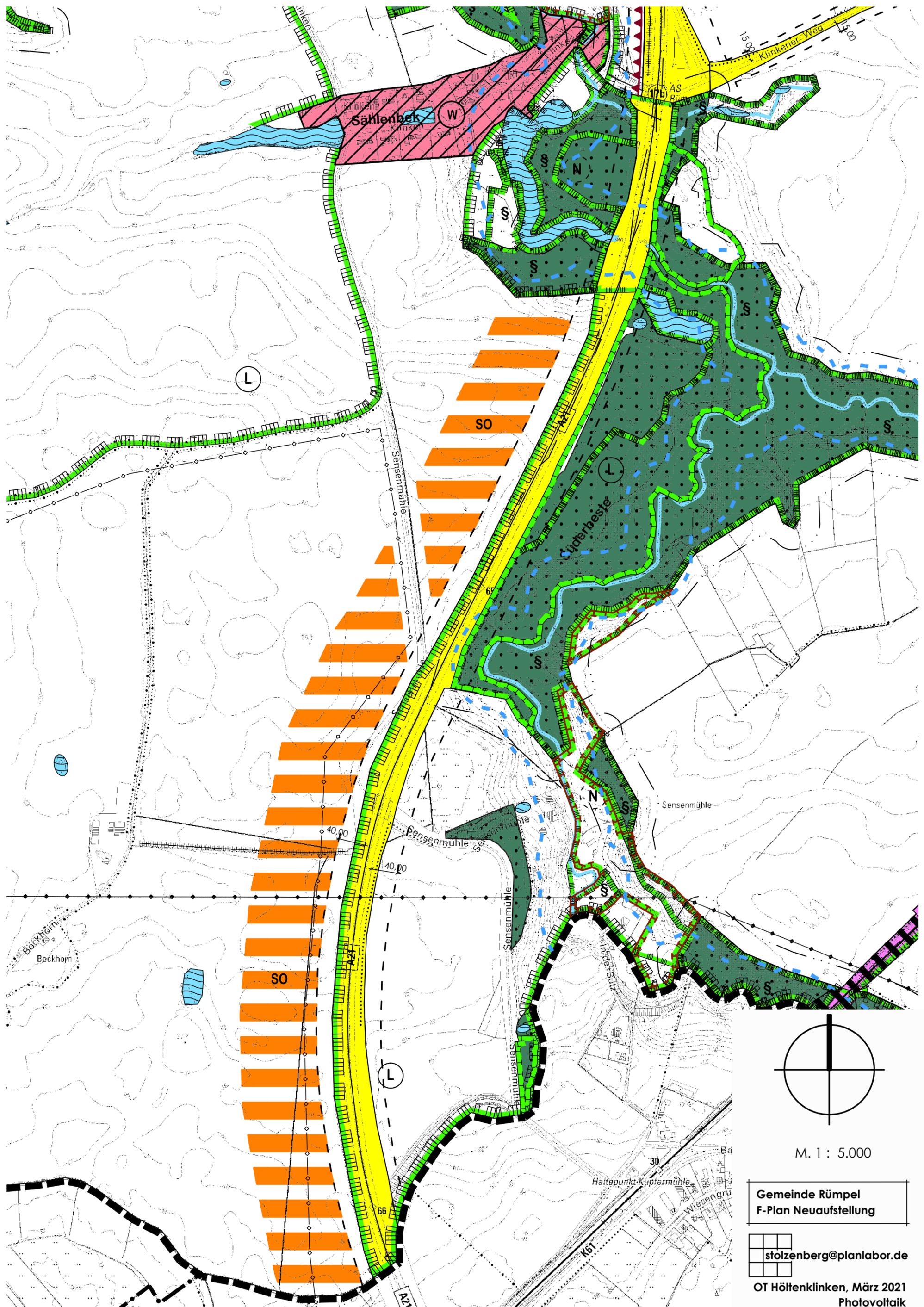
Gemeinde Rümpel
Landschaftsplan
Kreis Stormarn

stolzenberg@planlabor.de

Karte 27: Flächeneignung Photovoltaik

Maßstab 1 : 20.000



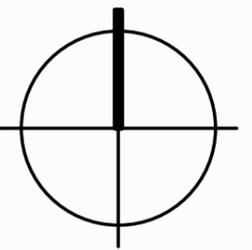
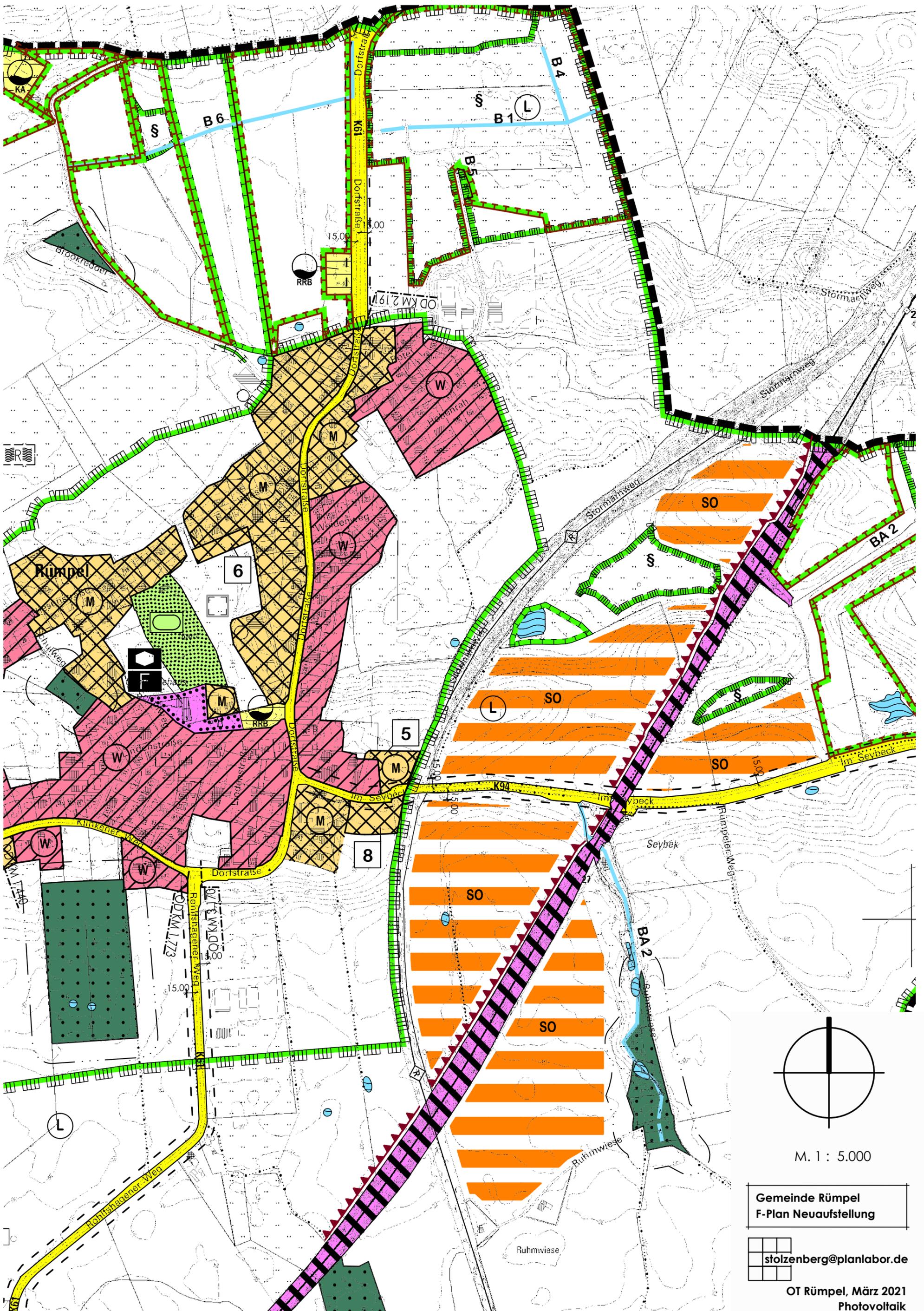


M. 1 : 5.000

Gemeinde Rümpel
F-Plan Neuaufstellung

stolzenberg@planlabor.de

OT Höltenklinken, März 2021
Photovoltaik



M. 1 : 5.000

Gemeinde Rümpel
F-Plan Neuaufstellung

stolzenberg@planlabor.de

OT Rümpel, März 2021
Photovoltaik

zu realisieren. Die Umsetzung erfolgt freiwillig. Zahlreiche Maßnahmen können als Kompensationsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

In der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ werden Maßnahmenflächen („Umgrenzung für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) dargestellt, bei denen es sich um konkrete Flächenvorschläge handelt. Diese langfristigen Zielsetzungen können bei Bedarf und nach vorhandenen Möglichkeiten umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb): Eine Öffnung verrohrter Bachabschnitte bietet sich an, um die naturnahen Verhältnisse und die Selbstreinigungskraft wiederherzustellen.
- Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern: Für die Stärkung der biologischen Selbstreinigungskraft und der Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sollte die natürliche Eigendynamik der Fließgewässer gefördert werden.
- Extensive Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen (Ge, Gf): Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Niederungsbereichen sollte eine extensive Grünlandwirtschaft betrieben und Feucht- bzw. Nassgrünland entwickelt werden, um Nähr- und Schadstoffeinträge in Fließgewässer zu vermeiden und den Wasserrückhalt in der Landschaft zu verbessern.
- Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr): Um den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer zu vermeiden, wird empfohlen, für Gewässer, die innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen liegen, einen ca. 5-10 m breiten Gewässerrandstreifen einzurichten.

Das Kapitel 6.7 „Realisierungshinweise“ enthält Hinweise zur Förderung und Realisierung von Maßnahmen.

6.4.7. Entwicklung der Ver- und Entsorgung

Die zentralen Netze der Versorgungsträger versorgen die Gemeinde mit Energie (Strom und Gas) und Wasser. Die Bauflächen, die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen werden, sollen nach Umsetzung der Planung an diese Netze angeschlossen werden. Die Abwasserentsorgung der geplanten Wohngebiete soll ebenfalls über bereits bestehende Anlagen und Einrichtungen realisiert werden. Eine neue Retentionsfläche ist nördlich des Siedlungskörpers des Ortschafts Rümpel für die Entwässerung der Wiesenstraße geplant. Nähere Angaben über erforderliche Regenrückhaltebecken bzw. weitere Retentionsflächen für die neuen Bauflächen liegen derzeit noch nicht vor.

Bei der Anlage von künftigen Regenrückhaltebecken ist zu beachten, dass sie eine spätere mögliche naturnahe Entwicklung von Fließgewässern (hierfür muss oftmals der Wasserstand angehoben werden) nicht ausschließen. Darüber hinaus sollte der Bau auf schützenswerten Moorböden vermieden werden. Sollten Schutzumzäunungen (Stabgitterzäune) notwendig werden, sollten diese durch landschaftspflegerische Maßnahmen, wie z.B. durch Gehölzanpflanzungen, in den freien Landschaftsraum eingebunden werden, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.

In der Gemeinde Rümpel wird derzeit die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien diskutiert. In Bezug auf die Windenergienutzung werden im aktuellen Regionalplan keine Eignungsräume im Gemeindegebiet vorgeschlagen. Die Gemeinde hat bereits einen Antrag zur Aufnahme eines derartigen Eignungsgebietes gestellt. Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Der Planungsraum umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Demnach wurde der Antrag der Gemeinde nicht berücksichtigt, da nach wie vor keine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in Rümpel erfolgt.

Darüber hinaus bestehen Überlegungen, Solarparks in der Gemeinde zu entwickeln. Derzeitig liegt ein Entwurf des Erlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Stand: 04.01.2021) vor. Dieser formuliert Kriterien für geeignete Standorte (Potenzialflächen), bedingt geeignete Flächen und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung für die Ansiedlung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen.

Zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans liegt ein 2. Entwurf (2020) mit folgenden Regelungen zur Solarenergienutzung vor:

Auszug aus dem 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie

Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind zu berücksichtigen, bis der LEP in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten des LEP sind Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Der Ausbau der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. In diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen suchen, da dort zum einen bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen im Einzelfall bereits für Solarenergieparks nutzbare Infrastrukturen bestehen (Betriebswege,

Netzanbindungsknoten o.ä.), die auch durch Solarenergie-Freiflächen-Anlagen mit- oder weitergenutzt werden können.

Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Das Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB bleibt auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen unbenommen.

Bedingt geeignete Flächen

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen

- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.³
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen

- Schwerpunktgebiete des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG

³ Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solarenergie-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

In der Karte Nr. 27 „Flächeneignung Photovoltaik“ sind die für die Gemeinde Rümpel relevanten Kriterien für die Ansiedlung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen aufgeführt. Insgesamt ist festzustellen, dass in der Gemeinde eine Vielzahl an Flächen für die Ansiedlung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen aufgrund sich überlagernder Ausschlusskriterien nicht in Frage kommen. Potenziell geeignete Standorte sind in der Karte Nr. 27 entsprechend gekennzeichnet. Diese konzentrieren sich schwerpunktmäßig entlang der BAB 21 und der Bahntrasse Hamburg – Lübeck. Hier sind zwar vereinzelt auch Vorbehaltskriterien (wie z.B. Geotope, gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsschutzgebiet) vorhanden, jedoch keine Ausschlusskriterien.

6.4.8. Entwicklung der Jagd

Die Jagd leistet mit ihren Aufgabenbereichen „Hege“ und „Bejagung“ einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz. Sie reguliert das Wildartenspektrum und gestaltet die Landschaft durch Hegemaßnahmen. Darüber hinaus sollen durch jagdliche Aktivitäten die auf die Landschaft einwirkenden Störfaktoren, wie z.B. Zerschneidung der Landschaft, wildernde Haustiere oder erhebliche Wildschäden, minimiert werden.

Die Landesregierung strebt eine Jagd an, welche die ökologischen Zusammenhänge, die Belange des Natur- und Tierschutzes sowie die Zielsetzungen der naturnahen Waldbewirtschaftung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang hat sie die „Leitlinien